

Majirani e. V.



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Majirani e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung gemeindeorientierter Projekte in Entwicklungsländern zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und ohne Rücksicht auf religiöse, politische und weltanschauliche Gebundenheit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vergabe von Patenschaften für besonders bedürftige Kinder, um ihnen eine qualifizierte Schulausbildung zu ermöglichen und im Fall von Waisenkindern zusätzlich ihren Lebensunterhalt zu sichern
 - b. die Vergabe von Stipendien für besonders begabte Schulabgänger aus armen Familien zur Finanzierung eines College- oder Universitätsstudiums
 - c. die finanzielle und organisatorische Unterstützung lokaler Projekte mit dem Ziel, Schulabgängern eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen
 - d. die finanzielle und organisatorische Unterstützung lokaler Mikrokreditprogramme, die es insbesondere verwitweten Frauen ermöglichen sollen, ökonomische Unabhängigkeit zu erlangen und für sich und ihre Kinder sorgen zu können

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder Schädigung des Ansehens des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss jedes Jahr mindestens einmal vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Ansicht des Vorstandes erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von gewünschten Tagesordnungspunkten verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Vereinsmitglieds geschickt wurde.
4. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer sowie Entgegennahme des Berichts.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden gemäß §26 BGB sowie dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden muss.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Sofern durch eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.
9. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ende der Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder durch freiwilliges Austreten seitens des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Welthaus Bielefeld e. v., August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld, das es unmittelbar und ausschließlich für seine Projekte im Ausland einzusetzen hat.

Die Satzung wurde am 04.08.2007 errichtet und durch Beschluss des Vorstands vom 22.09.2007 geändert.